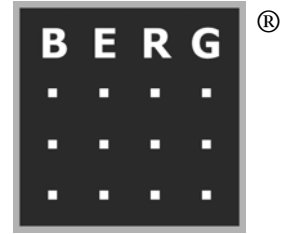


GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



I. Allgemeines

1. Durch den Abschluß des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeit-Personal und dem Entleiher nicht begründet. Das Zeit-Personal unterliegt während des Einsatzes bei dem Entleiher lediglich dessen Arbeitsanweisungen. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit können nur zwischen BERG ZEITARBEIT GmbH und dem Entleiher vereinbart werden.
2. Bei außergewöhnlichen Umständen, z. B. Streik, kann BERG ZEITARBEIT GmbH entweder die Bereitstellung von Zeit-Personal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Eine Schadenersatzleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Bei einem Arbeitsunfall eines Zeit-Personals hat der Entleiher BERG ZEITARBEIT GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldungen nach § 1553 Abs. 4 RVO vorgenommen werden können.
4. Der Entleiher bestätigt monatlich durch seine Unterschrift und Firmenstempel auf dem Stundennachweis die geleisteten Gesamtarbeitsstunden. Dabei sind die Felder der Gesamtarbeitsstunden für Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, zu streichen. Die rote/letzte Kopie bleibt bis zur Kontrolle beim Entleiher.
5. BERG ZEITARBEIT GmbH verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen für Lohnsteuer und Sozialversicherung einzuhalten. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft.
6. BERG ZEITARBEIT GmbH und Auftraggeber sind sich einig, daß die im Betrieb des Auftraggebers für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin zuständigen Fachkräfte im Rahmen einer überbetrieblichen, sicherheitstechnischen Betreuung für die überlassenen Arbeitnehmer tätig werden. Entsprechende Protokolle sind BERG ZEITARBEIT GmbH in Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sichert der BERG ZEITARBEIT GmbH bzw. deren Beauftragten ein zur Betreuung der überlassenen Arbeitnehmer notwendiges Zutrittsrecht am Arbeitsplatz zu.
7. Das Zeit-Personal unterliegt hinsichtlich seiner Entlohnung sowie aller Geschäftsvorfälle beim Entleiher der Schweigepflicht.
8. Es ist dem Entleiher untersagt, Zeit-Personal irgendwelche Geldbeträge mit Bindung für BERG ZEITARBEIT GmbH, insbesondere Lohn- und Reisekostenvorschüsse, auszuzahlen und es zur Beförderung von Geld oder Geldinkasso einzusetzen. Der Entleiher stellt BERG ZEITARBEIT insoweit von allen Ansprüchen frei.

II. Stundensätze und Zahlung

1. Die Stundensätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage. BERG ZEITARBEIT GmbH behält sich eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluß tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, die BERG ZEITARBEIT GmbH nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung verursachen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von den Arbeitnehmern vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach so gelten die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers. Begründete Einwendungen des Auftraggebers sind innerhalb einer Woche nach Rechnungseingang nachzuweisen. Die Rechnungen werden monatlich aufgrund der vom Auftraggeber unterschriebenen Tätigkeitsnachweise erstellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind auf die Forderung Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für Kontokorrentkredite zu bezahlen.
3. Die regelmäßige Arbeitszeit des Zeit-Personals beträgt wöchentlich mindestens 35 Stunden und richtet sich im Einzelfall nach den regelmäßigen Arbeitszeiten des Entleihers. Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

a) Mehrarbeit: zuschlagspflichtige Mehrarbeit sind die vom Vollzeit Arbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden, welche seine arbeitsvertragliche Arbeitszeit um mehr als 20% überschreiten	25 %
b) Arbeitsstunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Nacharbeit)	20 %
c) Arbeitsstunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr mit Ausnahme der unter d) genannten Tage	50 %
d) Arbeitsstunden, die am 1. Mai, an Oster- und an Weihnachtsfeiertagen sowie am Neujahrestag geleistet werden	150 %

Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz zuzügl. MwSt. Der Stundensatz beinhaltet die Zurverfügungstellung des Zeit-Personals einschließlich die Übernahme sämtlicher Lohnnebenkosten.

4. Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

III. Gewährleistungen

1. Das überlassene Zeit-Personal von BERG ZEITARBEIT GmbH ist auf seine berufliche Qualifikation hin überprüft. Es darf nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die im Rahmen dieser Tätigkeit benötigt werden.
2. Im Hinblick darauf, daß das überlassene Zeit-Personal unter der Aufsicht und Anleitung des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet BERG ZEITARBEIT GmbH nicht für Schäden, die das Zeit-Personal in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursachen sollte. Der Entleiher stellt BERG ZEITARBEIT GmbH von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Zeit-Personal übertragenen Tätigkeit erheben sollten.
3. Falls dem Entleiher die Leistungen des überlassenen Zeit-Personals nicht ausreichend erscheinen und er BERG-ZEITARBEIT GmbH innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme davon unterrichtet, wird ihm im Rahmen der Möglichkeiten Ersatz zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsstunden des zurückgewiesenen Zeit-Personals werden dem Entleiher nicht berechnet.
4. Wegen Krankheit ausgefallenes Zeit-Personal kann von BERG ZEITARBEIT GmbH ersetzt werden. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.
5. BERG ZEITARBEIT GmbH ist berechtigt, das Zeit-Personal jederzeit abzurufen, insbesondere in Fällen des nach Art. 1 § 3/1, 6 AÜG vorgeschriebenen Fristenablaufs, und durch andere qualitativ gleichwertige Kräfte zu ersetzen.
6. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

IV. Übernahme aus einem Zeitarbeitseinsatz

Bei Übernahme eines Leiharbeitnehmers vor Ablauf einer Gesamteinsatzdauer von 6 Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wird eine Vermittlungsgebühr erhoben.

Kommt eine Einstellung aufgrund vermittelter Vorstellungsgespräche innerhalb der darauffolgenden 12 Monate von diesem Unternehmen oder einer deren angegliederten Firmen zustande, so ist BERG ZEITARBEIT GmbH ebenfalls berechtigt, aufgrund hergestellter Kontakte eine Vermittlungsgebühr zu erheben.

Wird Personalüberlassung mit Übernahme aus dem Leasing in eine Festanstellung in den Kundenbetrieb, eine Tochtergesellschaft, ein dem Kundenbetrieb angegliedertes Unternehmen oder Unterverlieferanten desselben Projekts gekoppelt, so fällt vor Ablauf von 6 Monaten eine anteilige Vermittlungsgebühr von 1/6 pro Monat an. Bei Übernahme nach Ablauf von 6 Monaten wird keine Vermittlungsgebühr berechnet.

Als Berechnungsgrundlage für die Arbeitsvermittlung steht das zweifache Bruttomonatsgehalt zzgl. MwSt., für das der Kundenbetrieb unser Personal einstellt. Die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung nach § 23/1 mit Abs. 4/Satz 1 AFG des LAA Nordbayern vom 09.02.1995 liegt vor.